

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christian Meyer (GRÜNE)

**Brauchtumsfeuer als Vorwand zur Entsorgung von Grünabfällen?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 25.10.2018

Mit Auslaufen der Brennverordnung ist das Verbrennung von Grünschnitt im Garten bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen nur noch in genehmigten Ausnahmen zulässig. Die alte Regelung der Brenntage war mit den bundes- und europarechtlichen Zielen von Luftreinhaltung und Abfallverwertung nicht mehr vereinbar.

Brauchtumsfeuer wie Kartoffelfeuer oder Osterfeuer sind jedoch weiterhin zulässig und bedürfen lediglich einer Meldung bei der Gemeinde.

1. Wie viele Einzelfallgenehmigungen für die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen wurden seit 2015 jährlich von den unteren Abfallbehörden erteilt (bitte je Landkreis aufzuführen)?
2. Wie hat sich die Zahl der gemeldeten Brauchtumsfeuer in Niedersachsen seit 2014 entwickelt (bitte je Landkreis aufzuführen)?
3. Wie häufig wird das bei Brauchtumsfeuer eingesetzte Brennmaterial kontrolliert (bitte jährlich je Landkreis aufzuführen)?